
**Ihr letzter Wille kann
ein neuer Anfang sein**





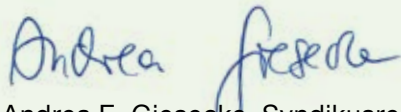
**Liebe Freundinnen und Freunde,
liebe Unterstützerinnen und Unterstützer von SOS-Kinderdorf e.V.,**

meine Aufgabe erfüllt mich mit großer Freude: Beinahe täglich komme ich mit Menschen zusammen, die Kindern eine bessere Zukunft schenken wollen. SOS-Kinderdorf e.V. lebt seit seiner Gründung 1949 die Idee, Kindern ein Aufwachsen in Liebe und Geborgenheit mit gezielter Förderung zu ermöglichen. Und das Angebot reicht heute noch weiter: Wir unterstützen Eltern, junge Mütter und behinderte Menschen auf ihrem Lebensweg. All das können wir nur dank der Hilfe unserer vielen Spender und Förderer. Ich freue mich sehr, dass Sie darüber nachdenken, den SOS-Kinderdorf e.V. testamentarisch zu bedenken. Und ich danke denjenigen von Herzen, die dies schon getan haben, um benachteiligten Kindern einen Blick in eine positive Zukunft zu ermöglichen.

Ob mit einem Geldbetrag, einem Sachwert oder einer Immobilie – durch Ihr Erbe ermöglichen Sie benachteiligten Kindern die Chance auf eine positive Zukunft. Wird SOS-Kinderdorf e.V. testamentarisch als Erbe bedacht, obliegt uns die Abwicklung aller Angelegenheiten nach Ihrem Tod. Dabei ist es uns ein sehr großes Anliegen, den letzten Willen mit Umsicht, Sorgfalt und ganz im Sinne des Verstorbenen zu erfüllen.

Gerne sprechen mein Team und ich mit Ihnen auch ausführlich über alle Details und offenen Fragen – ich freue mich, wenn Sie sich melden und verbleibe

Mit herzlichen Grüßen



Andrea E. Giesecke, Syndikusrechtsanwältin
Referentin Nachlass- und Vermögensübertragungen



Perspektiven für Generationen

Kindern ein liebevolles Zuhause, eine geborgene Umgebung mit vertrauensvollen Menschen an ihrer Seite zu ermöglichen: Das war die Idee von Hermann Gmeiner als er 1949 das erste SOS-Kinderdorf in Imst in Tirol gründete. Damals wollte er Kriegswaisen ein Leben innerhalb einer fürsorglichen Familie geben.

1955 entstand der deutsche SOS-Kinderdorf e.V., der bis zum heutigen Tag wächst und so immer mehr benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien in sämtlichen Bereichen des Lebens unterstützt. In all den Jahren hat sich viel verändert. Die Grundidee jedoch – Kindern die besten Chancen und Perspektiven für ein eigenständiges Leben zu geben – lebt in allen SOS-Kinderdorfeinrichtungen weiter.

Zu den SOS-Kinderdorfeinrichtungen in Deutschland gehören heute SOS-Kinderdörfer, SOS-Kinder- und Jugendhilfen, SOS-Mütterzentren, SOS-Berufsausbildungs- und SOS-Familienzentren, in denen wir Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern betreuen, beraten oder ausbilden. Darüber hinaus leben und arbeiten erwachsene Menschen mit Behinderung in SOS-Dorfgemeinschaften.

SOS-Kinderdorf e.V. unterstützt darüber hinaus auch Kinder auf der ganzen Welt, insbesondere in ärmeren Ländern in Süd- und Mittelamerika, Afrika und Asien.

Aktuelle Zahlen und Fakten finden Sie in unserem Jahresbericht, den Sie sich gerne unter www.sos-kinderdorf.de/Jahresbericht herunterladen können oder jederzeit auf Anfrage erhalten.

Gegenseitig Freude schenken

Wenn man darüber nachdenkt, den SOS-Kinderdorf e.V. in seinem Testament zu bedenken, sucht manch ein Spender den Kontakt zu einer SOS-Kinderdorfeinrichtung. Elke Tesarczyk ist seit über 20 Jahren bei SOS-Kinderdorf e.V. und war viele Jahre für die Abwicklung von Nachlässen zuständig. In vielen Gesprächen mit Menschen, die mit ihrem letzten Willen einen neuen Anfang schenken wollen, ergab sich der Wunsch ein Kinderdorf zu besuchen, um zu sehen, was man bewirken kann.

Frau Tesarczyk, was kann ich tun, wenn ich ein SOS-Kinderdorf besuchen möchte?

Sie können sich jederzeit mit dem Team Nachlass in Verbindung setzen. Gerne sagen wir Ihnen, welches Kinderdorf oder welche andere Einrichtung in Ihrer Nähe ist. Wir vereinbaren für Sie einen Termin mit der Einrichtung und begleiten Sie, wenn Sie das möchten. Das Team Nachlass und die Kolleginnen in den Einrichtungen haben ein offenes Ohr für Sie. Bei einem Rundgang durch das Dorf können wir Ihre Fragen beantworten und Ihnen einen Einblick in unsere Arbeit geben.

Kann ich auch eine bestimmte SOS-Kinderdorfeinrichtung im Testament einsetzen?

Ja, Sie können Ihren Nachlass auch zweckgebunden für eine bestimmte Einrichtung hinterlassen. In all den Jahren meiner Tätigkeit bei SOS-Kinderdorf ist es mir immer eine besondere Erfüllung, wenn es gelingt, den Wunsch unserer Spender und die Bedürfnisse unserer Schützlinge bestmöglich zu vereinen.

Und wer kümmert sich dann um die Abwicklung des letzten Willens?

Die Kolleginnen in München im Team Nachlass und die Einrichtungen arbeiten eng zusammen. Oftmals unterstützt uns die Einrichtung vor Ort bei den ersten Schritten, die nach dem Ableben notwendig sind. Das Team Nachlass kümmert sich mit aller Sorgfalt um die Abwicklung des Nachlasses insgesamt.

Frau Tesarczyk, was bedeutet es für SOS-Kinderdorf, wenn Spender konkrete Wünsche zur Verwendung ihres Vermögens äußern?

Die Chance und auch die Gewissheit mehrere Menschen glücklich zu machen. Oft sagen mir unsere Förderer, wie glücklich sie doch seien, dass ihr Vermögen so viel bewirken kann. Denn sie hätten bei einem Besuch einer Einrichtung oder dem Gespräch mit einem Mitarbeiter erlebt, wie dankbar und wirkungsvoll die Spenden eingesetzt werden. Junge Menschen und Familien glücklich bei der Bewältigung ihres Alltags zu erleben, ist für alle – auch für mich – eine ganz besondere Befriedigung.

SOS
KINDERDORF



Ihr letzter Wille – Ihr Testament



- **Sollte kein Testament vorhanden sein**, bestimmen gesetzliche Regelungen über die Aufteilung Ihres Vermögens. Es gilt dann die gesetzliche Erbfolge, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad und dem Ehegattenrecht richtet.
- **Ein Testament ist stets erforderlich, wenn Ihr letzter Wille von der gesetzlich vorgesehenen Erbfolge abweichen soll.** Oftmals ist der Eintritt der gesetzlichen Erbfolge nicht gewollt. Zum Beispiel dann, wenn man keine Kinder hat. Die vom Gesetz vorgegebene Erbfolge wird in vielen Fällen nicht gewünscht. Für den Fall, dass man keine Kinder hat und ein Ehepartner verstirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen, erben neben der Witwe bzw. dem Witwer die Eltern (sofern sie noch leben), ansonsten auch die Geschwister des verstorbenen Ehepartners. Sollten keine gesetzlichen Erben vorhanden sein, tritt der Staat in die Erbenstellung ein.
- **In einem Testament können Sie grundsätzlich vollkommen frei verfügen.** Sie legen fest, wer Ihr Vermögen oder Teile Ihres Vermögens, sei es als Erbe oder Vermächtnisnehmer, erhalten soll. Sie wählen Ihren Erben nach eigenem Wunsch aus und setzen diesen in Ihrem Sinne ein.
- **Die beschriebene Testierfreiheit unterliegt allerdings gesetzlichen Grenzen.** Denn den sogenannten Pflichtteilsberechtigten kann das Erbrecht nicht vollständig entzogen werden. Zu ihnen zählen der Ehegatte, die Kinder bzw. deren Abkömmlinge und, sofern keine Kinder vorhanden sind, die eigenen Eltern. Die Pflichtteilsberechtigten haben Anspruch auf die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils, den sogenannten Pflichtteil, und können diesen gegenüber dem Erben geltend machen.



10

Zur Errichtung eines wirksamen Testaments

Welche Form sollte ein Testament haben?

Ein Testament kann handschriftlich oder in notariell beurkundeter Form errichtet werden. Ersteres muss vom Testierenden vollständig mit eigener Hand geschrieben, mit Ort und Datum versehen und unterschrieben sein. Anderenfalls ist es unwirksam. Das notariell beurkundete Testament entsteht, indem ein Notar den vom Testierenden geäußerten Willen in eine Urkunde aufnimmt. Beide Formen sind rechtlich möglich und wirksam. Eine Vorlage für ein Testament gibt es nicht, da es eine höchstpersönliche Angelegenheit ist.

Vor- und Nachteile der beiden Formen

- **Das handschriftliche eigenhändige Testament kann zu Hause verfasst und aufgehoben werden.** Sie haben so grundsätzlich die Möglichkeit, es jederzeit zu ändern oder neu zu verfassen. Es besteht aber die Gefahr, dass es verlegt wird oder nach dem Tode des Testierenden versehentlich nicht dem Amtsgericht zur Eröffnung eingereicht wird, obwohl hierfür eine gesetzliche Pflicht besteht. Daher sollte das handschriftliche eigenhändige Testament immer beim Amtsgericht/Nachlassgericht hinterlegt werden. Nach dem Tod des Testierenden wird es aufgrund der Nachricht des Personenstandsregisters von Amts wegen eröffnet und den darin bedachten Personen und Einrichtungen förmlich zugestellt. Sollte man das Testament einmal ändern wollen, ist es immer möglich, dieses wieder aus der amtlichen Verwahrung zu entnehmen.
- **Um zu vermeiden,** dass das handschriftliche eigenhändige Testament auslegungsbedürftig oder im schlimmsten Fall unwirksam sein könnte, sollte vorab der Rat eines Fachanwalts für Erbrecht eingeholt werden.
- **Das notariell beurkundete Testament wird ebenso wie ein handschriftliches eigenhändiges Testament,** welches beim Nachlassgericht hinterlegt ist, in amtliche Verwahrung gegeben. Auch hier erfolgen nach dem Tode des Testierenden von Amts wegen die Eröffnung und die Benachrichtigung der bedachten Personen. Gehört Grundbesitz zu einem Nachlass, ist bei einem handschriftlichen Testament die Beantragung eines kostenpflichtigen Erbscheins damit hinfällig.

Das gemeinschaftliche Testament

- **Ein gemeinschaftliches Testament, auch „Berliner Testament“ genannt,** kann nur von Ehegatten errichtet werden. Dies ist sowohl eigenhändig als auch notariell möglich. Bei einem eigenhändigen gemeinschaftlichen Ehegattentestament genügt es, wenn ein Ehegatte das Testament eigenhändig schreibt und beide mit vollständigem Namen unterzeichnen sowie Ort und Datum hinzufügen. Je nach gewünschter Regelung kann der überlebende Ehegatte das Testament nach dem Tode des Erstversterbenden noch abändern.

Erbe oder Miterbe

Mit Ihrem Testament legen Sie fest, wen Sie wie begünstigen. Wichtig ist dabei, dass klar hervorgeht, wen Sie als Ihren Erben und gegebenenfalls mit welchen Bruchteilen einsetzen.

Sollte es Ihr Wunsch sein, benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien, die von SOS-Kinderdorf e.V. betreut werden, zu unterstützen, können Sie gerne auch uns als Erben oder Miterben mit der Ausführung Ihres letzten Willens betrauen.

Der Erbe bzw. mehrere Miterben treten mit dem Erbfall „in die Fußstapfen“ des Verstorbenen ein. Alle Vermögenswerte und alle Verbindlichkeiten (Schulden) gehen auf den/die Erben in der Stunde null über. Es tritt sogenannte „Gesamtrechtsnachfolge“ ein.

Ein Beispiel für Alleinerbschaft

Testament

Zu meinem Alleinerben
bestimme ich den
SOS-Kinderdorf e.V.
Kewatstr. 77
80639 München

Musterstadt, 1. September 2013
Robert Mustermann

Ein Beispiel für Miterbschaft

Testament

Zu meinem Erben bestimme ich

1. Lisa Mustermann
zu 60 Prozent

2. SOS-Kinderdorf e.V.
Kewatstr. 77, 80639 München
zu 20 Prozent

3. Anna Mustermann
zu 20 Prozent

Musterstadt, 1. September 2013
Robert Mustermann

Vermächtnis

Sie haben einen Erben bestimmt und möchten gerne zusätzlich jemanden berücksichtigen, ohne diesen als Erben einzusetzen? Für diesen Fall kommt ein Vermächtnis in Frage.

Ein Vermächtnisnehmer wird nicht Erbe, er erlangt nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den/die Erben auf Herausgabe oder Übertragung des ihm vom Erblasser vermachten Gegenstandes oder Vermögenswerts. Die mögliche Anordnung von Vermächtnissen erweitert den Verfügungsspielraum bei der Gestaltung eines Testaments. Erbeinsetzung und Vermächtnisse sind nebeneinander möglich.

Sollten Sie SOS-Kinderdorf e.V. mit einem bestimmten Betrag oder Sachwert unterstützen wollen, ohne ihn als Erben einzusetzen, so können Sie das mit einem Vermächtnis tun. SOS-Kinderdorf e.V. steht dann das Recht zu, das von Ihnen ausgesetzte Vermächtnis, zum Beispiel einen Geldbetrag, Gegenstand oder eine Immobilie, vom Erben heraus zu verlangen.

Beispiel für ein Vermächtnis

Testament

Zu meinem Erben bestimme ich
meine Nichte Anna Mustermann.

Meinem Erben beschwere ich
mit folgendem Vermächtnis:

Der SOS-Kinderdorf e.V.

Reutatastr. 77, 80639 München

erhält als Vermächtnis

5.000 Euro

Musterstadt, 1. September 2013
Robert Mustermann



Ein Kinderlächeln schenken

Jeden Tag besucht Elise Lehmann* ihren Mann Franz* im Krankenhaus und fährt dabei mit der Trambahn an der „Haltestelle Renatastraße“ vorbei, dem Hauptsitz von SOS-Kinderdorf. Ihre Idee verfestigt sich, benachteiligten Kindern zu helfen: mit einem Testament.

An einem dieser Tage kommt Elise Lehmann mit einer wichtigen Frage zu ihrem Mann. „Franz, ich habe eine Idee. Wir haben doch gespart und das Geld geben wir nicht mehr aus“, erklärt sie ihrem Mann mit dem sie seit mehr als 50 Jahren durchs Leben geht. Auf dem Weg ins Krankenhaus müsse sie immer an dem Gebäude von SOS-Kinderdorf vorbei und hat sich kürzlich von

einer netten Dame erklären lassen, wie man mit dem Erbe Kindern helfen könne. Strahlend erzählt Elise Lehmann weiter: „Das geht ganz einfach und wir müssen uns um nichts kümmern, die SOS-Damen und -Herren übernehmen alles. Was meinst du, sollten wir nicht dafür unser Geld geben? Für die Kinder, die es brauchen?“ Franz schaut sie eine Weile lang mit einem liebevollen Schmunzeln an, bevor er ruhig sagt: „Abgemacht, meine Elise. So bleiben wir auch ein bisschen hier, sogar wenn wir nicht mehr sind.“

Nach dem Tod ihres Mannes regelte Elise Lehmann ihren letzten Willen mit einem Testament – zugunsten von SOS-Kinderdorf e.V.

*Namen und Abbildungen wurden aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen geändert.



Ihr Nachlass in guten Händen

17

Es liegt uns am Herzen, dass Sie Ihren Nachlass in guten Händen wissen.

Wird SOS-Kinderdorf e.V. testamentarisch als Erbe bedacht, obliegt uns die Abwicklung aller Angelegenheiten nach Ihrem Tod. Dabei ist es uns ein großes Anliegen, den letzten Willen mit Sorgfalt und ganz im Sinne des Verstorbenen zu erfüllen. Wie Angehörige kümmern wir uns rücksichtsvoll um Ihren letzten Willen. Dazu zählt selbstverständlich auch die Bestattung und Grabpflege. Wir kündigen Verträge, wie Telefon und Strom, lösen Ihren Haushalt und Konten auf und leiten alle notwendigen Schritte zur Abwicklung des Nachlasses ein. Dabei gehen wir mit den uns überlassenen Unterlagen, Fotos und Schriftstücken selbstverständlich sehr behutsam um und achten stets den Schutz der Privatsphäre. Sämtliche Informationen behandeln wir vertraulich. Wenn Sie SOS-Kinderdorf e.V. testamentarisch bedenken, können Sie sicher sein, dass das Vermögen ungeschmälert bei den benachteiligten Kindern, Jugendlichen, Familien oder betreuten Menschen mit Behinderung ankommt.



Ihre Checkliste

Das Wichtigste im Überblick

- Entscheiden Sie, wen Sie als Ihren **Erben im Testament** einsetzen und welche Vermögenswerte Sie im Rahmen von **Vermächtnissen** aufteilen möchten.
- Erstellen Sie handschriftlich ein **eigenhändiges Testament** oder errichten Sie ein **notarielles Testament**. Auch ein **gemeinschaftliches Testament** mit Ihrem Ehepartner ist möglich.
- Das handschriftliche eigenhändige Testament kann zu Hause aufbewahrt werden, ratsam ist aber die Hinterlegung beim Amtsgericht/Nachlassgericht.
- Wird SOS-Kinderdorf e.V. testamentarisch als Erbe bedacht, obliegt uns die **Abwicklung aller Angelegenheiten** nach dem Tod.
- Ihr hinterlassenes Vermögen kommt zu 100 Prozent an, da wir von der **Erbschaftssteuer befreit** sind.
- Haben Sie noch Fragen, wie der SOS Kinderdorf e.V. testamentarisch bedacht werden kann? Dann melden Sie sich gerne **persönlich** bei uns.

Weitere Informationen zum Thema Erben und Vererben finden Sie auch unter:
www.testament-schreiben.com

Sprechen Sie uns gerne an

Wir hoffen, dass wir Ihnen auf diesen Seiten einen ersten und aufschlussreichen Überblick über das Thema Erbschaft und Testament geben konnten. Für weitere Auskünfte oder bei Fragen sind wir jederzeit persönlich für Sie da. Melden Sie sich gerne bei uns!



Andrea Elisabeth Giesecke

Syndikusrechtsanwältin
Referentin Nachlass- und
Vermögensübertragungen

SOS-Kinderdorf e.V.

Renatastraße 77
80639 München
Telefon 089 12 606-123
erbehilft@sos-kinderdorf.de
www.sos-kinderdorf.de